

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen mit Gymnasialen Oberstufen
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Dr. Barbara Leidinger

Zimmer R. 228

Tel. +49 421 361 6723
Fax +49 421 496 6723

E-Mail: barbara.leidinger@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
21-4

Bremen, 06.07.2022

Mitteilung Nr. 215/2022

Neufassung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Befassung in der Deputation für Kinder und Bildung am 16. Februar 2022 hat die Senatorin für Kinder und Bildung eine Neufassung der *Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V)* erlassen. Diese folgt der revidierten *Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der Fassung vom 18.02.2021, im Folgenden: KMK-Vereinbarung)*, deren Ziel die stärkere **Angleichung von Abiturprüfungsbedingungen in den Bundesländern** ist. Die Neufassung der AP-V tritt zum 1. August 2022 in Kraft, sie gilt erstmalig für den **Jahrgang, der zum Schuljahr 2022/23 in die Qualifikationsphase eintritt und im Frühjahr 2024 das Abitur ablegt**. Die Neufassung der AP-V (vom 11. März 2022) finden Sie mit dem Inkrafttreten im Transparenzportal Bremen unter www.transparenz.bremen.de sowie als Anlage zu diesem Schreiben.

Im Zentrum der Neufassung stehen für das Abitur 2024 die **veränderten Arbeitszeiten und Auswahlmodi der schriftlichen Abiturprüfungen** in den Fächern mit Bildungsstandards **Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch** (vgl. §§ 10 und 11 AP-V). Der Fokus liegt künftig auf der Schüler:innenwahl, dabei umfasst die Arbeitszeit die Auswahlzeit. In Analogie dazu werden die Klausurzeiten auch für die landeseinheitlichen wie für die dezentralen schriftlichen Abiturprüfungen ausgewiesen (vgl. Anlage 1 AP-V).

Für das Abitur 2023 behält die - bis zum 31. Juli 2022 - geltende Fassung der AP-V weitgehend ihre Gültigkeit (vgl. § 26 AP-V); insbesondere haben die bisherigen Klausurregelungen (vgl. Anlage 1a AP-V) Bestand. Anlässlich der Neufassung wurden aber auch **inhaltliche wie rechtliche Klarstellungen** vorgenommen, die bereits für das Abitur 2023 gelten. Diese Änderungen sind im Einzelnen:

- Bei den besonderen Fachprüfungen übernimmt derjenige Fachprüfungsausschuss, der für die schriftliche Prüfung im Leistungskurs oder die mündliche Prüfung im Grundkurs eingesetzt worden ist, auch die fachpraktische Prüfung, um einen Wechsel in der Zusammensetzung des Ausschusses zu vermeiden. Dieses dient dem Gleichheitsgebot (vgl. § 3 Absatz 1 AP-V).
- Die Anmeldung der Besonderen Lernleistung im Rahmen der Meldung zur Abiturprüfung ist insofern präzisiert worden, als die Bedingungen der Besonderen Lernleistung erst eine Woche vor der ersten Prüfungskonferenz erfüllt sein müssen. Dieses dient dem Anreiz der Schüler:innen, eine Besondere Lernleistung als fünfte Prüfungskomponente aus einem genehmigten Wettbewerb anzumelden, auch wenn sie die Bedingungen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht erfüllen (vgl. § 7 Absatz 1 AP-V).
- Die Informationen der Schüler:innen über die Abläufe der Abiturprüfungen wurden um den Hinweis auf die potenzielle Zuhörerschaft bei mündlichen wie fachpraktischen Prüfungen erweitert (vgl. § 7 Absatz 4 AP-V).
- Schüler:innen, deren schriftliche Abiturprüfung infolge einer Täuschungshandlung mit der Note ungenügend bewertet werden, können keine zusätzlichen mündlichen Prüfungen beantragen (vgl. § 9 Absatz 3 AP-V). Im Falle der Besonderen Fachprüfung gilt unter dem Aspekt der Gleichbehandlung, dass der fachpraktische Teil der (schriftlichen oder mündlichen) Prüfung nicht mehr abgelegt werden kann (vgl. § 15 Absatz 2 AP-V).

Außer den genannten Klarstellungen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, insbesondere, was die Gestaltung von Absätzen, Sätzen und Nummern unterhalb der Gliederungsebene der Paragraphen angeht. Dieses führt zu einer in Teilen veränderten Darstellung der AP-V, ohne dass es sich um inhaltliche Änderungen handelt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Dr. Barbara Leidinger

Anlage